

§235

Andere rechtliche Vorfragen

Hängt die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung von der Beurteilung eines anderen Rechtsverhältnisses ab, entscheidet das Gericht im Rahmen seiner Befugnisse auch über dieses nach den für das Verfahren in Strafsachen geltenden Vorschriften.

1. **Beurteilung anderer Rechtsverhältnisse:** Das für die Strafsache zuständige Gericht entscheidet eigenverantwortlich auch über außerstrafrechtliche Rechtsverhältnisse (z. B. über das Bestehen von Eigentumsverhältnissen), soweit von ihnen die Beurteilung einer Strafsache abhängt. Die Beweisführung über die außerstrafrechtlichen Rechtsverhältnisse richtet sich nach den Grundsätzen der StPO.

2. **Entscheidung im Rahmen seiner Befugnisse** bedeutet, daß das für die Entscheidung in der Strafsache zuständige Gericht Entscheidungen auf anderen Rechtsgebieten (z. B. über Schadenersatzansprüche) nur treffen darf, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Das Gericht darf eine Entscheidung mit rechtsgestaltendem Inhalt nicht treffen, sofern diese nicht in den Strafausspruch Eingang findet

(z. B. bei der Einziehung). Im Strafverfahren darf über solche Ansprüche (z. B. Schadenersatzanspruch) auch nicht entschieden werden, wenn zur Entscheidung über diese Ansprüche bereits ein anderes Verfahren anhängig ist. Sind für diese Entscheidung, von der die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung abhängig ist, ausschließlich andere Staatsorgane zuständig, ist das in der Strafsache zuständige Gericht an diese Entscheidung gebunden. In bestimmten Fällen haben die Gerichte auf die beschleunigte endgültige Entscheidung der anderen Staatsorgane hinzuwirken und diese beizuziehen, bevor sie das Hauptverfahren eröffnen (z. B. haben die Gerichte ein Hauptverfahren wegen Verkürzung von Steuern und Abgaben [§ 176 StGB] nur zu eröffnen, wenn ein rechtskräftiger Steuerbescheid vorliegt [vgl. Abschn. III des PrBOG vom 16.3.1983]).

§236

Veränderte Rechtslage^{1 2}

(1) **Besteht die Möglichkeit, daß der Angeklagte nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand zu verurteilen ist, ist er in der Hauptverhandlung darauf hinzuweisen und es ist ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.**

(2) **Das Gericht kann auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers die Hauptverhandlung unterbrechen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumen, wenn die veränderte Rechts- und Sachlage eine besondere Vorbereitung erfordert. Es hat auf dieses Recht hinzuweisen.**

1.1. **Umfassende Belehrungspflicht:** Eine Verurteilung darf erst ausgesprochen werden, wenn derjenige, den sie betrifft, Gelegenheit erhalten hat, zur gegebenen Rechtslage Stellung zu nehmen. Ein Hinweis auf eine veränderte Rechtslage ist immer notwendig, wenn der Angeklagte und ggf. sein Verteidiger auf die Möglichkeit vorbereitet werden müssen, daß auch ein anderes als das im Eröffnungsbeschluß genannte Strafgesetz angewendet werden kann. Dieser Grundsatz gewährleistet, daß der Angeklagte und ggf. sein Verteidiger nicht erst bei der Urteilsverkündung mit einer für sie neuen rechtlichen Situation konfrontiert werden. Sie können sich

vorher über die Konsequenzen der veränderten Rechtslage informieren, dazu Stellung nehmen und entsprechende Anträge stellen.

1.2. Eine **Veränderung der Rechtslage** ist gegeben, wenn die Handlung einen anderen als den im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand erfüllt (z. B. nicht Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums, sondern Vertrauensmißbrauch; nicht Körperverletzung mit Todesfolge, sondern Mord; nicht Vergehen, sondern Verbrechen zum Nachteil sozialistischen Eigentums), eine andere Tatbestandsalternative (z. B. nicht § 171 Ziff. 3 StGB, sondern § 171